



Rat der  
Europäischen Union

123553/EU XXVII. GP  
Eingelangt am 06/12/22

Brüssel, den 21. November 2022  
(OR. en, pl)

14650/22  
ADD 1

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2022/0264(NLE)**

---

SOC 623  
GENDER 184  
EMPL 426

## VERMERK

---

Absender: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)

Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 14418/2022 + ADD1

Nr. Komm.dok.: 12002/22

Betr.: EMPFEHLUNG DES RATES über den Zugang zu bezahlbarer und hochwertiger Langzeitpflege

- Annahme
  - Erklärungen der ungarischen und der polnischen Delegation
- 

Die Delegationen erhalten anbei Erklärungen der ungarischen und der polnischen Delegation in Bezug auf die oben genannte Empfehlung des Rates.

**ERKLÄRUNG UNGARNS**

**ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ÜBER DEN ZUGANG ZU BEZAHLBARER UND  
HOCHWERTIGER LANGZEITPFLEGE**

Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz, dem Primärrecht und den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Darüber hinaus ist die Gleichstellung von Frauen und Männern in den Verträgen der Europäischen Union als Grundwert verankert. Im Einklang mit diesen und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ in der Empfehlung des Rates über den Zugang zu bezahlbarer und hochwertiger Langzeitpflege als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht aus.

---

## **ERKLÄRUNG POLENS**

### **ERKLÄRUNG POLENS ZUM ENTWURF EINER EMPFEHLUNG DES RATES ÜBER DEN ZUGANG ZU BEZAHLBARER UND HOCHWERTIGER LANGZEITPFLEGE**

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundrecht verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Daher wird Polen im Einklang mit den Artikeln 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union und mit Artikel 8 und Artikel 157 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Formulierung „Geschlechtergleichstellung“ bzw. „Gleichstellung der Geschlechter“ als Gleichstellung von Frauen und Männern und die Formulierung „ausgewogenes Geschlechterverhältnis“ („gender balance“) als „ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern“ auslegen. Vor diesem Hintergrund wird Polen andere Formulierungen, die den Begriff „Geschlecht“ enthalten, als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht im Einklang mit Artikel 10, Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 157 Absätze 2 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auslegen.

---